

# ÖKV-Agility-Lizenzen FAQs:

## **Gelten die ÖKV-Agility-Lizenzen schon?**

Die Lizenzen gelten nach Beschluss des Vorstandes des ÖKV seit 1.1.2018 und können bereits zum Starten verwendet werden. Mit den „ÖKV-Agility-Lizenzen Durchführungsbestimmungen“ wurden Zusatzbestimmungen zum aktuellen Reglement geschaffen und veröffentlicht.

## **Wie überprüft der Veranstalter die Gültigkeit bzw. den Status der ÖKV-Agility-Lizenzkarte?**

Die Überprüfung wird durch Scannen des QR Codes auf der Karte oder durch Eingabe der Lizenznummer auf der ÖKV-Lizenzüberprüfungsseite [www.dognow.at/oekv-check/](http://www.dognow.at/oekv-check/) durchgeführt. Das funktioniert auch im Ausland. Die Gültigkeit der Karte kann ebenfalls jederzeit vom Agilityrichter überprüft werden (zB beim Erstantritt oder bei Bestätigungen).

## **Gelten Einträge in den Leistungsheften weiterhin?**

Selbstverständlich. Sowohl Verkehrstestbestätigungen, wie bereits erworbene Aufstiegsnuller behalten ihre Gültigkeit. Aufstiegsnuller werden dann beim Bestätigen des Dokuments „Nachweis zum Aufstieg“ vom bestätigenden ÖKV Agilityrichter einfach ins Aufstiegsdokument übertragen; den Übertrag bestätigt dieser Agilityrichter mit Datum und seiner Unterschrift. Der Verkehrstest muss nicht ins Formular „Bestätigung des Verkehrstests“ übertragen werden. Dieser wird beim Erstantritt vom amtierenden ÖKV Agilityrichter überprüft und dabei im Dokument „Vorläufige Agility-Lizenz“ vermerkt und bestätigt. Ebenso werden andere/höhere Prüfungen nach ÖPO, die im Unterordnungsleistungsheft eingetragen wurden, beim Erstantritt im Dokument „Vorläufige Agility-Lizenz“ vermerkt. Das Formular „Bestätigung des Verkehrstests“ ist für Starter, welche kein Heft besitzen, um beim Erstantritt Agility eine Bestätigung vorweisen zu können.

## **Muss man nach drei „Nullern“ aufsteigen?**

Nein, wie bisher gehabt entscheidet der Starter wann und ob er aufsteigen möchte. Um aufsteigen zu können, sind auf dem Dokument „Nachweis zum Aufstieg“ nur drei Nuller, welche den Anforderungen laut Reglement

entsprechen, einzutragen. Ist ein Starter bereit zum Aufstieg, lässt er das Dokument von einem ÖKV Agilityrichter bestätigen und fordert die neue ÖKV-Agility-Lizenzkarte online an. Bis zum Erhalt der Karte, jedoch längstens 14 Tage ab Bestätigungsdatum des ÖKV Agilityrichters, gilt jenes als vorläufige Lizenz der damit bestätigten Leistungsklasse.

### **Wie werden die „Aufstiegsnuller“ im Dokument „Nachweis zum Aufstieg“ bestätigt?**

Genauso wie die früheren Leistungshefteinträge: mit dem Stempel des amtierenden Agilityrichters, mit eigenhändiger Unterschrift des amtierenden Agilityrichters oder mit gedruckten Ergebnisetiketten wie sie bisher in Leistungsheften verwendet wurden. Ist ein Nuller aus dem Leistungsheft zu übertragen, werden die Felder ausgefüllt, der damals amtierende Richter in Blockschrift ergänzt und vom bestätigenden ÖKV Agilityrichter mit Datum, dessen Name und Unterschrift der Übertrag bestätigt - so wie es bisher bei Nachfolgeleistungsheften gehandhabt wurde.

### **Muss ein Agilityrichter die Dokumente eigenhändig unterschreiben oder reicht der Stempel?**

Anders als bei Laufergebnissen muss der Agilityrichter, so wie bisher auch, den Erstantritt, die Vermessungen und die Leistungsklassenwechsel nach Kontrolle der Anforderungen eigenhändig unterschreiben.

### **Was ist zu beachten, wenn ich einen Aufstiegsnuller im Ausland erlaufe?**

Dieser muss, sollte er für den Aufstieg gelten, ins Dokument „Nachweis zum Aufstieg“ eingetragen und vom dort amtierenden Agilityrichter bestätigt werden, des Weiteren sollte eine Ergebnisliste vom ausländischen Veranstalter mitgenommen werden, oder daheim von dessen Homepage ausgedruckt werden, um ein schnelles Verifizieren beim Bestätigen durch den ÖKV Agilityrichter zu ermöglichen; am besten gleich auf das Dokument „Nachweis zum Aufstieg“ anheften. Ist dieses Dokument für den Aufstieg einmal bestätigt, braucht aber bei der neuen Kartenanforderung nur das bestätigte Dokument elektronisch als Foto oder Scan übermittelt werden.

### **Wird die ÖKV-Agility-Lizenznummer in die Papiere eingetragen?**

Ja, analog der früheren Leistungsheft-Nummer muss diese bei Hunden mit einer ÖHZB Nummer eingetragen werden. Ahnentafeln sind beim Erststart weiterhin vorzuweisen.

### **Benötigen Hunde ohne ÖHZB Nummer eine Hundesportlizenz(HL)-Nummer wie es sie bisher gab?**

Nein. Das neue ÖKV-Agility-Lizenzsystem wird für alle Hunde unabhängig der Abstammung gleichermaßen gehandhabt.

### **Sind Hunde anderer Verbände (zB ÖHU Starter/Ausländer) weiterhin startberechtigt?**

Selbstverständlich! Sofern die spezifischen Durchführungsbestimmungen einer Veranstaltung nichts anders regeln, sind auch diese Starter willkommen. Sollten diese Starter Leistungshefte besitzen, werden deren Ergebnisse weiterhin in diese Hefte eingetragen.

### **Werden die ÖKV-Agility-Lizenzkarten vom Veranstalter wie die Leistungshefte eingesammelt?**

Das bleibt dem Veranstalter überlassen. Bei der Meldung vor Ort ist in jedem Fall die Karte vom Teilnehmer vorzuweisen und vom Veranstalter der Status der Karte zu überprüfen. Bis das System eingespielt ist, wird das wohl je nach Veranstalter unterschiedlich gehandhabt werden. Ein Antritt ohne ÖKV-Agilitykarte ist nicht möglich! Ein Scan oder Foto der Karte ist nicht zulässig.

### **Was ist zu tun, wenn ein Starter nicht für seinen Stammverein sondern für einen Zuchtverband starten möchte/muss, weil er sich beispielsweise für eine Rassehunde-WM (zB BelgierWM) qualifizieren möchte?**

Dies ist, so wie bisher bereits gehandhabt, bei der Anmeldung anzugeben. Wird beispielsweise dognow als Meldesystem vom Veranstalter genutzt, kann der Verein für jede Meldung durch den Starter bei den Meldeangaben geändert werden.

### **Was tun, wenn ich den Stammverein wechseln will?**

Es wird die Funktion „Verein wechseln“ bei den Daten der ÖKV-Agility-Lizenz zur Verfügung stehen. Bei einem Wechsel muss der neue Verein den Wechsel und die Daten bestätigen. Der alte Verein wird nach erfolgtem Wechsel informiert.

### **Wer ist im ÖKV Büro für Anfragen zu den ÖKV-Agility-Lizenzen zuständig?**

Das ist Frau Katharina Nikl (Richter und Gebrauchshundereferat), Telefon: 02236 / 710 667/DW 19, e-mail: [katharina.nikl\(at\)oekv.at](mailto:katharina.nikl@oekv.at).